

UPDATE UMWELTRECHT - GESETZGEBUNG

PROF. DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER*

Berichtszeitraum: 03.12.2020 bis 31.01.2021

Im Berichtszeitraum hat das BMU diverse Gesetz- und Verordnungsentwürfe im Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht vorgelegt (dazu unter A.). Das Kabinett hat die Neufassung der TA Luft (dazu unter B.) und eine Neuerung im Tierschutzrecht (dazu unter C.) beschlossen. Bereits vom Bundestag beschlossen ist das Gesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (dazu unter D.). Das BMU hat Eckpunkte für die natur- und umweltverträgliche Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgelegt (dazu unter E.). Die in einem früheren Update vorgestellte Novelle des EEG 2021 ist kurz vor dem Jahresende verkündet worden und am 01.01.2021 in Kraft getreten,¹ nachdem der Entwurf in den Ausschussberatungen noch erheblich geändert worden war.² Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

A. ABFALLRECHT

I. Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Mit dem am 17.12.2020 vom BMU veröffentlichten³ und am 01.01.2021 dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwurf⁴ zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (nachfolgend: ElektroG-E) soll die Richtlinie 2012/19/EU⁵ umgesetzt werden. Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Sammelquote von 65 % des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren im betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, zu erreichen. 2018 lag die Sammelquote in Deutschland bei lediglich 43,1 %, wobei die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet wird, seit Jahren auf einem

* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

1 BGBl. I Nr. 65, S. 3138.

2 Siehe Bericht und Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie: BT-Drs. 19/25326 bzw. BT-Drs. 19/25302.

3 Entwurf abrufbar unter <https://www.bmu.de/gesetz/gesetzentwurf-zur-aenderung-des-elektro-und-elektronikgeraetegesetzes/> (25.01.2021, nachfolgend zitiert als ElektroG-E).

4 BR-Drs. 23/21.

5 Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. EU Nr. L 197 vom 24.07.2012, S. 38.

niedrigen Niveau verharrt.⁶ Die Bundesregierung will mit dem Gesetzentwurf eine längere Lebensdauer und Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten erreichen, um den Zielen der Abfallhierarchie und des Ressourcenschutzes zu entsprechen. Ein weiteres Ziel der Novelle ist, Trittbrettfahren durch Hersteller mit Sitz außerhalb der EU zu verhindern.⁷ Hierzu sieht § 6 Abs. 2 Satz 2 ElektroG-E vor, dass Elektro- oder Elektronikgeräte eines Herstellers nicht vertrieben oder von Betreibern elektronischer Marktplätze angeboten werden dürfen, wenn der Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist.

Neu eingeführt werden soll u. a. die Pflicht, dass Hersteller für die Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten oder die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, ein Rücknahmekonzept vorlegen müssen (§ 7a ElektroG-E).

Geändert werden die Pflichten zur Rücknahme von Altgeräten im Einzelhandel. Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ElektroG-E sollen künftig folgende Pflichten gelten:

- Elektro- und Elektronikgeräthändler mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern sowie Lebensmittelhändler mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern sind verpflichtet, beim Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes ein funktionsgleiches Altgerät vor Ort unentgeltlich zurückzunehmen.
- Darüber hinaus sind Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft unentgeltlich und ohne dass ein neues Gerät gekauft werden muss, zurückzunehmen.
- Wird das neue Gerät zum privaten Verbraucher geliefert, ist die Abholung des Altgerätes für den Endnutzer unentgeltlich vorzusehen. Der Vertreiber hat in diesem Fall beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät den Endnutzer darüber zu informieren, dass die Möglichkeit zur unentgeltlichen Rückgabe bzw. zur unentgeltlichen Abholung des Altgerätes besteht und den Verbraucher zu befragen, ob er bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückgeben möchte.
- Diese Pflichten gelten entsprechend auch beim Online-Vertrieb.

Zertifizierte Erstbehandlungsbetriebe (§ 21 ElektroG-E) dürfen künftig unentgeltlich auch Altgeräte von Endnutzern zurücknehmen (§ 17a ElektroG-E). § 17b ElektroG-E soll die Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRET) und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen ermöglichen. Ferner wird der ÖRET verpflichtet, bestimmte Altgeräte dem Betreiber der Erstbehandlungsanlage zur Vorbereitung der Wiederverwendung zu überlassen; umgekehrt muss der ÖRET unverwendbare Altgeräte vom Betreiber der Erstbehandlungsanlage übernehmen.

Mit den §§ 19, 19a ElektroG-E werden den Herstellern von Elektrogeräten zusätzliche Pflichten im Verhältnis zu gewerblichen Endnutzern auferlegt, u. a. werden die Hersteller verpflichtet, ein Rücknahmesystem einzurichten, sodass Altgeräte von den gewerblichen Endnutzern zurückgegeben werden können.

6 BR-Drs. 23/21, S. 1.

7 BR-Drs. 23/21, S. 1.

Umfangreiche Änderungen sieht der Entwurf in § 21 i. V. m. Anlagen 5 und 5a ElektroG-E vor. Hierdurch werden die Anforderungen an die Zertifizierung und die Dokumentationspflichten von Erstbehandlungsanlagen konkretisiert und verschärft. So muss nach fünf Jahren durchgängiger Überprüfungstätigkeit in einem bestimmten Betrieb der Sachverständige gewechselt werden.

Das geänderte ElektroG soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

II. Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

Am 05.01.2021 veröffentlichte das BMU den Entwurf einer Mantelverordnung, die hauptsächlich dazu dienen soll, den Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt durch Bioabfälle zu reduzieren.⁸ Das Ministerium setzt damit den Beschluss der 90. UMK (vom 08.06.2018), eine gleichlautende Entschließung des Bundesrates⁹ sowie seinen eigenen Fünf-Punkte Plan für weniger Plastik und mehr Recycling vom 26.11.2018 um.

Hierzu enthält Art. 1 Änderungen der Bioabfallverordnung (nachfolgend: BioAbfV-E). Sowohl der Titel als auch § 1 Abs. 1 BioAbfV-E erweitern den Anwendungsbereich der Verordnung auf grundsätzlich alle bodenbezogenen Verwertungen von Bioabfällen; bislang galt dies nur für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden.

Der Eintrag von Fremdstoffen – neben Kunststoffen gilt dies auch für Metall und Glas – soll durch den neuen § 2a sowie § 4 Abs. 4 BioAbfV-E reduziert werden. Dieser sieht vor, dass Bioabfälle nur aufbereitet, behandelt und verwendet werden dürfen, wenn der Fremdstoffanteil bestimmte Grenzwerte unterschreitet. Bei der Ausbringung von fertigem Kompost gelten damit dieselben verschärften Grenzwerte für Fremdstoffe, wie sie bereits in der geänderten Düngemittelverordnung (DüMV) festgelegt worden sind. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte müssen gemäß § 3c BioAbfV-E die der Verordnung unterworfenen Akteure „darauf hin[wirken], dass die in dieser Verordnung genannten Schadstoffhöchstwerte für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische soweit wie möglich unterschritten werden. Generelle Anbaubeschränkungen oder sonstige in dieser Verordnung nicht genannte Beschränkungen lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Bodenwerte nach § 9 Absatz 2 nicht herleiten.“ Ferner sollen „bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung von Bioabfällen die Fremdstoffwerte nach § 2a Absatz 2 und § 4 Absatz 4 soweit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben.“

Weitere Änderungen im Anhang 1, der die für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle auflistet, konkretisieren die Anforderungen an biologisch abbaubare Kunststoffe, beispielsweise bei Abdeckfolien und Mulchfolien aus dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau.

Anlage 5 schließlich soll die Vorgaben an Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen weiter konkretisieren und verschärfen, wobei der Referentenentwurf noch keine konkreten Regelungen enthält.

8 Entwurf abrufbar unter <https://www.bmu.de/GE927> (25.01.2021).

9 BR-Drs. 303/18 vom 21.09.2018.

Der Entwurf wurde zunächst an die Bundesländer und die betroffenen Kreise zur Anhörung versendet, Frist zur Einreichung einer Stellungnahme war der 05.02.2021.¹⁰

III. Einwegkunststoffprodukte

Bereits verkündet worden ist die „Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV)“ vom 20.01.2021.¹¹ Die Verordnung tritt am 03.07.2021 in Kraft.

Am 15.12.2020 veröffentlichte das BMU den Referentenentwurf für eine „Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV)“¹². Die Verordnung dient ebenfalls – wie auch die EWKVerbotsV – der Umsetzung der Richtlinie 2019/904¹³. Folgende Vorgaben sollen „eins-zu-eins“ umgesetzt werden:

- Bestimmte Einwegkunststoffprodukte, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben (Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang C bzw. § 3 EWKKennzV).
- Weitere Einwegkunststoffprodukte müssen entweder auf der Verpackung oder dem Produkt selbst eine Kennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, dass das Produkt Kunststoff enthält und welche negativen Auswirkungen die unsachgemäße Entsorgung auf die Umwelt hat (Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Anhang D bzw. § 4 EWKKennzV).

Verstöße sollen als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG geahndet werden (§ 5 EWKKennzV).

Die Frist zur Stellungnahme für Länder und Verbände lief bis zum 13.01.2021. Nach den Plänen des BMU soll die Verordnung Mitte Februar 2021 vom Kabinett beschlossen und nach der Beteiligung des Bundestags und der Zustimmung des Bundesrates am 03.07.2021 – dem Ablauf der Umsetzungsfrist – in Kraft treten (§ 6 EWKKennzV).¹⁴

B. NEUFASSUNG DER TA LUFT

Mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 16.12.2020 soll die TA Luft nach 18 Jahren (!) an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden.¹⁵ Der 572 Seiten umfassende

10 Siehe <https://www.bmu.de/GE927> (25.01.2021).

11 BGBl. I Nr. 3 vom 26.01.2021, S. 95. – Siehe dazu *Schütte/Winkler*, ZUR 2020, 568.

12 Abrufbar unter <https://www.bmu.de/GE926> (25.01.2021).

13 Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, ABI. EU L 155 vom 12.06.2019, S. 1. – Weitere Konkretisierungen enthält die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Kommission vom 17.12.2020 zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 aufgeführte Einwegkunststoffartikel, ABI. EU L 428 vom 18.12.2020, S. 57.

14 Siehe <https://www.bmu.de/GE926> (25.01.2021).

15 BR-Drs. 767/20. Siehe auch <https://www.bmu.de/GE925> (25.01.2021).

Entwurf (nachfolgend: TA Luft-E) kann hier nicht im Detail vorgestellt werden. Schlagwortartig hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Zur Umsetzung der unionsrechtlichen BVT-Vorgaben werden vielfältige Emissionsanforderungen (für die Nichteisenmetall-Industrie, Tierhaltungsanlagen und die Holzwerkstoffindustrie) geändert (s. Nr. 5.2, 5.3, 5.4 und 6.2 TA Luft-E).
- Der Stand der Technik zur Emissionsreduzierung und -vermeidung wird auch für alle Anlagen, für die keine BVT-Vorgaben existieren, aktualisiert.
- Das Verfahren zur Prüfung schädlicher Wirkungen auf Umwelt und Gesundheit im Umfeld von genehmigungsbedürftigen Anlagen wird insbesondere im Hinblick auf die Methodik konkretisiert.
- Die Betreiberpflichten werden um einen Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung bzw. Energieeffizienz erweitert (Nr. 5.2.11 TA Luft-E).
- Die bisherige Verwaltungsrichtlinie zu Geruchsmissionen (GIRL) wird in die TA Luft überführt und inhaltlich erweitert (Nr. 4.3.2 i. V. m. Anhang 7 TA Luft-E).

Die neue Verwaltungsvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesrats; die TA Luft tritt am ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft (Nr. 9 TA Luft-E).

C. TIERSCHUTZRECHT

Auf Vorschlag der Bundeslandwirtschaftsministerin hat das Kabinett am 20.01.2021 den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens“ beschlossen.¹⁶ Durch einen neuen § 4c TierSchG soll es ab 2022 verboten sein, Hühnerküken der Art *Gallus Gallus* zu töten. Ab 2024 soll es ferner verboten werden, ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe an einem Hühnerküken vorzunehmen oder den Brutvorgang abubrechen, und so den Tod des Hühnerembryos zu verursachen.

Die Änderung reagiert u. a. auf zwei Urteile des BVerwG¹⁷, in denen das Gericht – auch unter Heranziehung des Staatsziels Tierschutz (Art. 20a GG) – entschied, dass ein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten männlicher Küken nicht damit begründet werden könne, dass Hähne keine Eier legen und dass sich die Hähne aus den Zuchtlinien von Legehennen wegen ihrer geringen Mastleistung kaum als Masthühner eignen, sodass das wirtschaftliche Interesse an diesen männlichen Küken geringer ist als das Interesse an der Aufzucht von Hennen, die speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchtet sind.¹⁸

Deutschland sei damit, so die Ministerin, weltweit das erste Land, dass aus der Massentötung „männlicher Eintagsküken“ aussteigt.¹⁹

16 Gesetzentwurf <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/07-kuekentoeten.html> abrufbar unter (25.01.2021).

17 BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16 und 3 C 29.16.

18 Siehe Gesetzentwurf (Fn. 17), S. 1.

19 BMEL, Pressemitteilung Nr. 7/2021 (Fn. 17).

D. ALLGEMEINES UMWELTRECHT

Der Bundestag beschloss am 17.12.2020 das „Gesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“²⁰.

Das Artikelgesetz enthält in Art. 1 eine **Änderung des Umweltschadensgesetzes** (nachfolgend: USchadG-E), durch die eine Änderung der unionsrechtlichen Umwelthaftungsrichtlinie²¹ umgesetzt werden soll. Diese Änderung führt eine neue Berichtspflicht der Mitgliedstaaten ein, wonach die nationalen Umweltschadensfälle künftig jährlich an die Europäische Kommission zu melden sind. § 12a USchadG-E verpflichtet die Bundesländer, dem BMU jährlich über

1. die Art des Umweltschadens,
2. den Ort des Umweltschadens oder die örtlich zuständige Behörde,
3. das Datum des Eintretens oder der Aufdeckung des Umweltschadens,
4. soweit einschlägig die Beschreibung der Tätigkeiten, durch die der Umweltschaden verursacht wurde,

zu berichten und sonstige relevante Informationen über die bei der Durchführung des USchadG gewonnenen Erfahrungen mitzuteilen.²²

Ferner soll § 10 USchadG erweitert werden, um ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden.²³ Bislang sieht § 10 USchadG vor, dass die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Sanierungspflichten von Amts wegen tätig werden muss oder wenn ein Betroffener oder eine klagebefugte Vereinigung dies beantragt. Künftig soll dieser Kreis der Antragsberechtigten um die von einem Umweltschaden Betroffenen oder wahrscheinlich Betroffenen erweitert werden.

Mit Art. 2 des Gesetzentwurfes soll das **Umweltinformationsgesetz (UIG)** dahingehend geändert werden, dass künftig die Befugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 12 IFG auch für das UIG gelten (§7a UIG n. F.). Der Bundesdatenschutzbeauftragte soll damit für das UIG die gleichen der Ombuds- und Kontrollfunktionen wahrnehmen, wie nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Insbesondere wird damit das Recht eingeführt, den Bundesbeauftragten anzurufen, wenn jemand sein Recht auf Informationszugang nach dem UIG als verletzt ansieht. Ein Weisungsrecht soll dem Bundesbeauftragten nicht übertragen werden. Vorgesehen ist

20 In der Fassung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/24230.

21 Art. 3 der Verordnung EU 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. EU L 170 vom 25.06.2019, S. 115.

22 BT-Drs. 19/24230, S. 5.

23 Vgl. BT-Drs. 19/24230, S. 15 f.

jedoch eine Pflicht, informationspflichtige Stellen zu beraten und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Bemerkenswert ist der Hintergrund einer **Änderung von § 19 BNatSchG**, welche in Art. 5 vorgesehen ist: Diese geht auf ein Urteil des EuGH vom 09.07.2020 (Rs. C-297/19) zurück. Darin hat der EuGH festgestellt, dass im Wortlaut der zweiten Fallkonstellation von Anh. I Abs. 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/35/EG²⁴ eine Abweichung zwischen der deutschen Sprachfassung einerseits und den übrigen Sprachfassungen andererseits bestehe, da alle anderen Sprachfassungen mit Ausnahme der deutschen Fassung das Wort „normal“ unmittelbar auf das Wort „Bewirtschaftung“ bezögen.²⁵ Nach § 19 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG n.F. soll daher eine erhebliche Schädigung in der Regel nicht vorliegen „bei nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der normalen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht.“²⁶

Weitere, überwiegend redaktionelle Änderungen betreffen u. a. das UVPG, das BBodSchG, das UmwRG und das StrlSchG.

E. AGRARUMWELTRECHT

Am 13.01.2021 hat das BMU ein Positionspapier „Veränderung gestaltet Zukunft: Gemeinsam die Agrarreform in Deutschland voranbringen“ veröffentlicht.²⁷ Hintergrund ist die anstehende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union, durch die die landwirtschaftlichen Beihilfen ab 2023 geregelt wird. Das BMU fordert u. a. folgende Maßnahmen:

- Ein Anteil von zunächst 30 % der Direktzahlungen soll für sog. Öko-Regelungen (Eco-Schemes) verwendet werden, wobei dieser Anteil nach und nach steigen soll.²⁸
- Der Anteil tatsächlich nicht produktiver Flächen (sog. GLÖZ²⁹ 9-Standard) an den Acker- und Dauerkulturflächen soll mindestens 5 % betragen, sodass zusammen mit den Öko-Regelungen und anderen Agrarumweltmaßnahmen insgesamt mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche zur Steigerung der Artenvielfalt genutzt wird.³⁰

Aus Gründen des Klimaschutzes sollen Dauergrünland, Moorböden und Feuchtgebiete erhalten und geschützt werden. Der Anteil des Dauergrünlands soll nicht abnehmen, d. h. ein Grünlandumbruch darf nur genehmigt werden, wenn neues Grünland angelegt wird.

24 Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI. EG L 143 vom 30.04.2004, S. 56.

25 Vgl. Begründung in BT-Drs. 19/24230, S. 21 f.

26 Hervorhebung und Streichung nicht im Original.

27 Abrufbar unter <http://www.bmu.de/DL2624> (30.01.2021).

28 Positionspapier (Fn. 28), S. 8 ff.

29 „Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ).

30 Positionspapier (Fn. 28), S. 7.

Neu entstehendes Grünland soll auch nach Ablauf von fünf Jahren den Ackerstatus nicht verlieren, um den bislang bestehenden Anreiz zum Umbruch zu vermeiden.³¹

F. SONSTIGE RECHTSAKTE, PROGRAMMATISCHE PAPIERE UND MITTEILUNGEN

- > Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 03.12.2020, BGBl. I Nr. 59 vom 09.12.2020, S. 2682
- > Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21.05.2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 09.12.2020, BGBl. I Nr. 61 vom 14.12.2020, S. 2873
- > Erste Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erste Windenergie-auf-See-Verordnung – 1. WindSeeV) vom 15.12.2020, BGBl. I Nr. 63 vom 21.12.2020, S. 2954
- > Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 – EBeV 2022) vom 17.12.2020, BGBl. I Nr. 64 vom 23.12.2020, S. 3016
- > Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV) vom 17.12.2020, BGBl. I Nr. 64 vom 23.12.2020, S. 3026
- > Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz-Gebührenverordnung – KVBGGebV) vom 18.12.2020, BGBl. I Nr. 64 vom 23.12.2020, S. 3044
- > Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12.01.2021, BGBl. I Nr. 2 vom 20.01.2021, S. 69

31 Positionspapier (Fn. 28), S. 7 f.